

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte Abenteuerland der Gemeinde Oederquart

Unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungssatzung vom 08.06.2022
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 30/2022 vom 28.07.2022) -Inkrafttreten 01.08.2022 –
- 2. Änderungssatzung vom 15.02.2023
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 12/2023 vom 30.03.2023) – Inkrafttreten 01.08.2023-
- 3. Änderungssatzung vom 13.12.2023
(Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 4/2024 vom 25.01.2024) – Inkrafttreten 01.08.2024-

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2021 vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Gemeinde Oederquart in seiner Sitzung am 9. Juni 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Kindertagesstätte Abenteuerland der Gemeinde Oederquart dient der Betreuung von Kindern. Die Gemeinde Oederquart unterhält die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung. Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Einrichtung steht allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oederquart haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung zur Verfügung. Sofern freie Plätze vorhanden sind können auch Kinder, die ihren Wohnsitz in anderen Gemeinden haben, aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt jeweils für längstens ein Kindertagesstättenjahr. Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die in dem der Aufnahme folgenden Kindertagesstättenjahr schulpflichtig werden, sowie Kinder von alleinerziehenden, berufstätigen Elternteilen, die die Betreuung ihrer Kinder nicht auf andere Weise sicherstellen können und Kinder, für die der Besuch der Elementareinrichtungen fachärztlich oder vom Jugendamt dringend empfohlen wird.
- (5) Es besteht ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz. Eine Aufnahme der Kinder erfolgt nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Hierbei sind Kinder mit Wohnsitz in Oederquart vorrangig aufzunehmen. Sofern die zulässige Zahl der zu betreuenden Kinder in der Kindertagesstätte überschritten wird, sollen diese Kinder an die Kindertagesstätten der übrigen Mitgliedsgemeinden innerhalb der Samtgemeinde Nordkehdingen verwiesen werden.

- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf (§53 SGB XII) können in der Kindertagesstätte betreut werden, sofern die hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen in der Kindertagesstätte gegeben sind.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist es, die aufgenommenen Kinder zu betreuen und sie gruppenbezogen pädagogisch zu fördern, um ihnen den Übergang von der Familie in eine größere Gemeinschaft zu erleichtern und Eltern ein verantwortungsbewusstes Umfeld für ihre Kinder anzubieten.

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Anmeldungen nimmt die Kindertagesstättenleitung bzw. die stellvertretende Leitung entgegen.
- (2) Abmeldungen im laufenden Kindertagesstättenjahr sind nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Umzug) an die Leitung bzw. stellvertretende Leitung zu richten. Es ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende einzuhalten.

§ 4 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn
- a) die in der Satzung geregelten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - b) das Kind innerhalb eines Monats fünfmalig unentschuldigt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt worden ist oder länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt,
 - c) unüberbrückbare Differenzen zwischen den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten über die pädagogische Arbeit bestehen, diese durch Mediation nicht beigelegt werden können und der Träger dieses feststellt,
 - d) auf Grund des besonderen Förderbedarfs (körperliche, geistige oder seelische Behinderung) eine besondere Betreuung erforderlich ist,
 - e) es im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz erkrankt ist.
 - f) es nicht ausreichend schutzgeimpft ist soweit dieses gesetzlich gefordert wird.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme der Kindertagesstätte ist, dass der Kindertagesstätten-Leitung ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Tage sein darf, vorgelegt wird. Entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Voraussetzung für den Besuch der Kindertagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte Abenteuerland ist außer sonntags und an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen täglich geöffnet, und zwar vormittags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Außerdem ist ein Frühdienst eingerichtet von 7.00 bis 7.30 Uhr und ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden bedarfsorientiert durch die Gemeinde geregelt.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstätten-Personal und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang der Kinder auf dem Grundstück und endet, sobald die Kinder wieder abgeholt werden. Das Kindertagesstätten-Personal ist nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen. Beim Abholen der Kinder durch fremde Personen ist eine schriftliche Abholerlaubnis erforderlich. Diese Abholerlaubnis ist persönlich durch die Personensorgeberechtigten dem Kindertagesstätten-Personal vorzulegen bzw. auszufüllen. Die Berechtigung wird geprüft. Eine Verantwortung wird nicht übernommen.
- (2) Bei Verdacht oder dem Auftreten von ansteckenden Krankheiten in der Familie sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich der Kindertagesstätten-Leitung Mitteilung zu machen. Die Einrichtung darf erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Attest) vorliegt.
- (3) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet sein.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in der Kindertagesstätte Abenteuerland sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Für eine Betreuung von Besuchskindern vormittags 10,-- € täglich

Für eine Betreuung an 5 Tagen vormittags 1.932,-- € jährlich

Für eine Teilzeitbetreuung an 3 Tagen vormittags	1.542,-- € jährlich
Für den Früh- und Spätdienst für unter Dreijährige (7.00 Uhr - 7.30 Uhr und 12.30 Uhr – 13.00 Uhr)	132,-- € jährlich
Für eine Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien	5,00 € täglich

- (2) Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind und für jedes weitere Kind um 50 %.
- (3) Bei besonderen Härten kann der Rat im Einzelfall über Gebührenerlässe befinden.

§ 9 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten. Daneben haftet die Person, die das Anmeldeformular unterzeichnet hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht beim Besuch der Kindertagesstätte mit Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08.). Für Kinder, die während des laufenden Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, in dem die Kindertagesstätte erstmalig besucht wird. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist der volle Monatsbeitrag der Gebühr und, soweit sie danach aufgenommen wurden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres. Beim begründeten Ausscheiden aus der Kindertagesstätte während des laufenden Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht ab Ende des Monats, in dem die Kindertagesstätte letztmalig besucht wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Tages der Kündigung nach § 3 Abs. 2. Soweit diese Kinder bis zum 15. eines Monats ausscheiden, ist der halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Anmeldung in der Kindertagesstätte verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vier Wochen vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres das Besucherverhältnis schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die Gebühren sind so lange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß in der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz und andere) und während der Sommer- und Weihnachtsferien berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 11 Ausschluss wegen Gebührenrückstandes

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr (ein Monatsbetrag) kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorher ist mindestens einmal zu mahnen.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Sie ist monatlich im Voraus an die Samtgemeindekasse Nordkehdingen zu entrichten.

Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr vom 01.08. des jeweiligen bis 31.07. des darauf folgenden Kalenderjahres.
Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen, die für eine Gebührenfestsetzung benötigt werden.

§ 14 Nebenleistungen

Soweit Getränke und Essen für die Kinder in Anspruch genommen werden, sind die dadurch entstehenden Kosten sowie sonst entstehende Auslagen neben der Gebühr zu zahlen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

21734 Oederquart, den 10. Juni 2021

GEMEINDE OEDERQUART

Prof. Dr. Jörg Oldenburg
Bürgermeister

Erika Hatecke
Gemeindedirektorin

Die Satzung wurde am 1. Juli 2021 im Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 26/2021 veröffentlicht.